

Art. 14: Unterrichtung der Studenten

1. Der Urabstimmung geht eine Versammlung zur Information der Studenten über den betreffenden Antrag voraus; diese Versammlung hat spätestens drei nicht vorlesungsfreie Tage vor Beginn der Urabstimmung stattzufinden.
2. Zu dieser Versammlung, die vom Präsidium des Studentenparlaments einberufen und geleitet wird, werden alle Studenten durch hochschulöffentliche Bekanntmachung eingeladen.
3. Als vorlesungsfreie Tage im Sinne dieser Satzung gelten außer der vorlesungsfreien Zeit die Samstag und Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage.

Art. 15: Termine und Durchführung

1. Die Urabstimmung findet spätestens 20 nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrags gemäß Artikel 13 Zif. 1 bzw. nach Beschlussfassung gemäß Artikel 13 Ziffer 2 statt.
2. Die Urabstimmung dauert mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage.
3. Die Urabstimmung wird vom allgemeinen Studentenausschuss durchgeführt.

Art. 16: Gültigkeit

Der der Urabstimmung zugrunde liegende Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Drittel der Studenten ihre Stimme abgeben und dem Antrag mit einfacher Mehrheit gemäß Art. 9 Abs. 2 zugestimmt haben. § 29 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 bleibt unberührt.

Art. 17: Anfechtung

Die Urabstimmung kann von jedem immatrikulierten Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt angefochten werden. Anfechtungen einer Urabstimmung sind innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich mit Begründung an den Ältestenrat zu richten.

Art. 18: Ungültigkeit

1. Der Ältestenrat hat eine Urabstimmung für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu dem Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Satzung ein anderes Abstimmungsergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.
2. Erklärt der Ältestenrat eine Urabstimmung für ungültig, so ist diese Entscheidung unverzüglich bekanntzugeben.

Art. 19: Wiederholung einer Urabstimmung

Bei Ungültigkeit einer Urabstimmung findet eine Wiederholung innerhalb von zwanzig nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe gemäß Art. 18 Abs. 2 statt.

Dritter Abschnitt:

Die Vollversammlung der Studentenschaft

Art. 20: Zweck und Aufgabe

1. Die Vollversammlung beschließt über Fragen soweit diese nicht in den Bereich einer einzelnen Fachschaft bzw. der Ausländersektion fallen.
2. Der Haushaltsplan, die Wahlen nach Art. 40.2, die Beiträge Satzungsänderung sowie Entscheidung des Ältestenrates können nicht Gegenstand einer Vollversammlung sein.

Art. 21: Einberufung

1. Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studentenparlaments einberufen:
 - a. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studenten.
 - b. Auf Beschluß des Studentenparlaments,
 - c. Auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.
2. Der Antrag auf Einberufung einer Vollversammlung muß die Beratungsgegenstände enthalten.

Art. 22: Termine und Durchführung

1. Die Vollversammlung findet spätestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrages statt.
2. Sie wird vom Präsidium des Studentenparlaments durchgeführt und geleitet.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Art. 23: Beschlußfähigkeit und Gültigkeit

1. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der Studenten anwesend sind.
2. Stimmberechtigt sind alle Studenten.
3. Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Studentenparlament. Dazu ist das Studentenparlament unverzüglich einzuberufen.

ASTAmaterialien

Studentenschaft der THD 2

**RECHTSAUFSICHTLICH ERLASSENE VORLÄUFIGE SATZUNG DER
STUDENTENSCHAFT DER THD**

URABGESTIMMTE SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT DER THD

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE SITZUNG DES STUDENTENPARLAMENTS
DER THD**

Diese AstA-Materialien enthalten die Satzungen der Studentenschaft der THD und die Geschäftsordnung des Studentenparlamentes der THD.

Nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG § 29) gibt sich jede Studentenschaft eine Satzung. 1973 war es an der THD soweit, ein Satzungsentwurf lag vor und wurde urabgestimmt, wie das Gesetz es befahl. Die Satzung wurde nach der zweiten Urabstimmung angenommen - bei der ersten war die Abstimmungsbeteiligung zu gering - und hätte in Kraft treten müssen. Das wurde allerdings durch einen Einspruch vom Kultusminister verhindert, der Teile der Satzung beanstandete. Nach einigen Querelen wurde vom Kultusminister auf dem Wege der Zwangsmaßnahme eine vorläufige Satzung erlassen. Somit haben wir eine von den Studenten angenommene aber ungültige und eine von den Studenten abgelehnte aber gültige Satzung.

164 Vorläufige Satzung der Studentenschaft der TH Darmstadt

Erlaß vom 1. 6. 1974 — V B 4 — 433/41 — 229 —

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich die vom Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt am 16. 5. 1974 im Rahmen der Rechtsaufsicht erlassene vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

Die vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
gez. v. Friedeburg

Rechtsaufsichtlich erlassene vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt (§ 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 35 HHG)

Abschnitt I: Die Studentenschaft

§ 1

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist gemäß § 26 Abs. 2 HHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Universität.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studenten

- (1) Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.

- (2) Jede Studentenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt mit.

- (2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
8. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 4 Organe der Studentenschaft

- (1) Die Organe der Studentenschaft sind

1. das Parlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat,
4. die Fachschaftsvertretungen.

- (2) Das Parlament und der Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5 Amtsträger der Studentenschaft

- (1) Amtsträger der Studentenschaft sind

1. die Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
2. die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

- (2) Die Amtsträger der Studentenschaft und die vom Studentenparlament beauftragten studentischen Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

gemäß zu erfüllen. Verstößen sie gegen die Satzung und Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträgern der Studentenschaft und den Herausgebern der Studentenzeitschrift kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit.

Abschnitt II: Das Parlament

§ 6 Aufgaben

Das Parlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
2. Wahl der studentischen Vertreter,
3. Abwahl studentischer Vertreter, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist,
4. Wahl und Abwahl der Herausgeber der Studentenzeitschrift,
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrats,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studentenschaft. § 36 Abs. 1 Nr. 6 HHG bleibt unberührt,
8. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
9. Erlass der Finanzordnung,
10. Verfahrensordnung für eine Urabstimmung.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Parlament setzt sich zusammen aus 40 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Parlaments beginnt am 1. 7. und endet am 30. 6. des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Parlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Parlament gewählt ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

§ 8 Präsidium

(1) Das Parlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführern besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Parlaments verantwortlich.

(3) Präsident und Vizepräsident werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident und Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden, die Schriftführer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt.

§ 9 Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Der Präsident beruft das Parlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt

1. auf Beschluß des Präsidiums
2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Parlaments
3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Parlaments sind den Mitgliedern und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft, spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben.

(4) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Parlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsidenten der Universität zuzustellen.

Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrichten

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus

1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt derjenige Kandidat derselben Wahl-
liste nach, welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft,
bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12 Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Parlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft
einzusehen. Über ihm dabei bekanntwerdende persönliche Angelegenheiten
hat es Verschwiegenheit gegenüber Jedermann zu wahren.

§ 13 Auflösung

- (1) Das Parlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder
seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl
durchzuführen.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des
Parlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich neu-
wählten Parlaments am nächsten 30. 6. Andernfalls endet sie am 30. 6. des
darauf folgenden Jahres.

§ 14 Wahl des Parlaments

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Parla-
ment zu wählenden Wahlausschuß. Wer dem Wahlausschuß angehört, kann
nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Universitäts-
ebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Alle Mit-
glieder der Studentenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht, das
passive Wahlrecht mit Ausnahme der Angehörigen des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahl findet in der Regel im Juni statt. Der genaue Termin der Wahl
wird vom Parlament im Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen und von
diesem mindestens drei Wochen vorher angekündigt. Die Wahl wird an drei
aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser
Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Wahlzeiten
sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie min-
destens eine Woche vor der Wahl bekannt gibt.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Wahl-
ausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von
mindestens drei Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheit-
lichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen. Listen,
die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur

Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unter-
schrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörig-
keit den Wahlvorschlag unterstützen. Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung
der Angaben verpflichtet.

(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen
mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlbe-
rechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerverzeich-
nisses und des Studentenausweises oder eines Personalausweises überprüft.
Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem für
vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wäh-
lers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Wäh-
ler, so entscheidet der Wahlausschuß.

(5) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter
Zulassung der Öffentlichkeit. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzu-
stellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Montag an den
Schwarzen Brettern der Studentenschaft und der Fachschaften bekanntgege-
ben. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen
Höchstzahlenverfahren.

(6) Anfechtungen müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahl-
ergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültig-
keit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet
eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der
Entscheidung des Ältestenrats statt.

(7) Briefwahl ist zulässig. Die Briefwahlunterlagen können für die erste Wahl
nach dieser Satzung von Dienstag bis Donnerstag der Woche vor der Wahl je-
weils von 9 bis 15 Uhr beim Wahlamt gegen Rückgabe der Wahlbenachrichti-
gung und unter Vorlage des Studentenausweises vom Wahlberechtigten selbst
abgeholt werden. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Ende der Wahlzeit
beim Wahlamt eingegangen sein. An den vorherigen Tagen können sie von 9
bis 16 Uhr beim Wahlamt abgegeben oder mit der Post übersandt werden.

(8) Im übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat
und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt
vom 12. 7. 1972 (St.Anz. S. 1838) entsprechend.

Abschnitt III: Der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA)

§ 15 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Parlaments
aus und ist diesem dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Stu-
dentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des
Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen einer für das Finanzwesen zuständig ist.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt.

(3) Für die Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 17 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12. desselben Jahres. § 13 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung. Für den Allgemeinen Studentenausschuß, der erstmalig nach dieser Satzung gewählt wird, endet die Amtszeit am 31. 12. 1975.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Abwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

Abschnitt IV: Der Ältestenrat

§ 18 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament.

(2) Auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studentenschaft.

(3) Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist

dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wahr.

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertretern der Studentenschaft ist unzulässig.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrats beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Parlament auf der ersten Sitzung im Dezember mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Falls auf dieser Sitzung keine Neuwahl stattfindet, bleibt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrats endet vorzeitig

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Parlament ist unzulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 20 Entscheidung und Anfechtung

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.

(2) § 10 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrats kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Universitätspräsidenten eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Hessischen Kultusminister gegeben.

Abschnitt V: Fachschaften

§ 21

(1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(2) Die Studenten sind Mitglieder eines oder mehrerer Fachbereiche nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende vom 29. 10. 1971 (GVBl. I S. 268).

(3) Das passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich wahrgenommen werden.

§ 22 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

§ 23

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Das Parlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 24

(1) Die Fachschaftsvertretung ist das Organ der Fachschaft. Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Fachschaftsvertretung hat mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einzuberufen. Die Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden. Auf der Vollversammlung berichtet die Fachschaftsvertretung über ihre Arbeit und stellt sie zur Diskussion.

(3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung erfolgen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 25

(1) Fachschaften bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsvertreter. § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl der Fachschaftsvertretungen gilt § 14 entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Findet die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament statt, kann der Wahlausschuß für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen mit dem Wahlausschuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Listen, die nicht bereits in den alten Fachschaftsvertretungen vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift, Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen.

Abschnitt 7: Finanzwesen

§ 26 Beiträge

(1) Das Parlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß

1. die sozialen Verhältnisse der Studenten berücksichtigt werden,
2. die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist.

Die Beitragssatzsetzung bedarf der Genehmigung des Hess. Kultusministers.

(2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Hess. Kultusministers sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie sollen auch am Anschlagbrett der Studentenschaft bekanntgegeben werden.

§ 27 Haushaltsplan

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplanes vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans.

(2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Im übrigen gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel.

§ 28 Vermögensbeirat

(1) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Der Vermögensbeirat ist vor Erlaß der Finanzordnung zu hören. Ihm gehören zwei vom Präsidenten bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte der Universität oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentensparlaments an.

(2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Abschnitt VII: Satzung und Satzungsänderung

§ 29 Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich in einer Urabstimmung eine Satzung.

Erster Abschnitt:

Grundlagen:

Art. 1: Rechtsform und Gemeinnützigkeit

1. Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Rechtsaufsicht des Landes.

2. Die Studentenschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (vergleiche: Gemeinnützigkeitsverordnung Bundesgesetzblatt 1953 Seite 1592, Steueranpassungsgesetz vom 16.10.34, Reichsgesetzblatt 1 Seite 925) und verwirklicht diese in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung.

Art. 2: Zugehörigkeit

1. Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Student der Technischen Hochschule Darmstadt.

2. Die Gesamtheit dieser Studenten bildet die Studentenschaft.

Art. 3: Rechte und Pflichten der Studenten

1. Jeder Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

2. Jeder Student ist verpflichtet, Beiträge an die Studentenschaft zu zahlen.

Art. 4: Aufgaben

1. Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

2. Die Studentenschaft fördert die politische Bildung und das gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein der Studenten. Sie setzt sich für ein kritisches Verständnis der Studenten von ihrer jetzigen und zukünftigen Tätigkeit und der Rolle der Wissenschaft in der Gesellschaft ein.

3. Sie nimmt die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten wahr, soweit sie nicht vom Studentenwerk wahrgenommen werden, und wirkt bei der Studentenförderung mit.

4. Sie unterstützt die kulturellen und musischen Interessen der Studenten und fördert den freiwilligen Studentensport, soweit die Hochschule dafür nicht zuständig ist.

5. Sie pflegt die internationalen Studentenbeziehungen.

Art. 5: Gliederung

1. Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(2) Die Urabstimmung hat geheim und mindestens an zwei Vorlesungstagen zu erfolgen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

(3) Der Satzungsentwurf wird vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen.

(4) Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wahlgang nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilgenommen, so ist in einer zweiten Abstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt.

(5) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Hessischen Kultusministers und muß im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden.

(6) Abs. 1 bis 4 gelten für Satzungsänderungen entsprechend.
§ 30

Diese Übergangssatzung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister am Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 16. 5. 1974

Der Präsident
der Technischen Hochschule Darmstadt
gez. Böhme

2. Zur Wahrung der besonderen Interessen der ausländischen Studenten wird eine Ausländersektion gebildet.

Art. 6:

Organe

1. Organe der Studentenschaft sind:
 - a. Das Studentenparlament
 - b. Der Allgemeine Studentenausschuß
 - c. Der Ältestenrat
 - d. Die Vollversammlung der Studentenschaft
2. Organe der Fachschaften sind:
 - a. Die Vollversammlung der Fachschaft
 - b. Der Fachschaftsrat.
3. Organe der Ausländersektion sind:
 - a. Die Ausländervollversammlung
 - b. Der Ausländerrat.

Art. 7:

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Tagesordnungist durch Aushang bekanntzugeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Art. 8:

Einladung zu Sitzungen

1. Zu den Sitzungen der Organe der Studentenschaft, der Fachschaften und der Ausländersektion ist durch Aushang an einem eigens dafür vorzusehenden Anschlagbrett in dem Gebäude der Technischen Hochschule, in dem die Räume des Allgemeinen Studentenausschusses liegen, einzuladen.
2. Zu den Sitzungen der Organe der Fachschaften und der Ausländersektion ist außerdem durch Aushang an einem eigens dafür vorzusehenden Anschlagbrett der jeweiligen Fachschaft bzw. der Ausländersektion einzuladen. Die Anschlagbretter sollen den jeweilig betroffenen Studenten leicht zugänglich sein.
3. Einzuladen ist vier nicht vorlesungsfreie Tage gemäß Art. 14 Abs. 3 vor der Sitzung. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
4. Zusätzlich muß zu den Vollversammlungen der Studentenschaft, der Fachschaften und der Ausländersektion und zu den Sitzungen des Studentenparlaments die Einladung durch Flugblätter erfolgen, die in den Mäusen der Technischen Hochschule ausgelegt werden, sofern diese nicht geschlossen sind.

Art. 9: Beschlußfassung

1. Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern es diese Satzung nicht anders regelt.
2. Ein Beschluß gilt als mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn von den abgegebenen gültigen Stimmen die Zahl der Fürstimmen größer ist, als die Zahl der Gegenstimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Wahlen dürfen nur an nicht vorlesungsfreien Tagen gemäß Art. 14 Abs. 3 durchgeführt werden.

Art. 10:

Beschlußfähigkeit

Die Organe sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern es diese Satzung nicht anders regelt.

Art. 11:

Veröffentlichung von Beschlüssen

1. Alle Organe sind verpflichtet, über ihre Sitzungen Protokolle zu führen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten müssen.
2. Die Protokolle sind nach ihrer Erstellung unverzüglich an den im Art. 8 Abs 1. und Abs. 2 vorgesehenen Anschlagbrettern für mindestens 7 Tage auszuhängen.

Zweiter Abschnitt:

Die Urabstimmung

Art. 12: Zweck und Aufgabe

1. Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus. Die Entscheidung der Urabstimmung hat Vorrang vor den Entscheidungen anderer Organe.
2. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit im Rahmen des Artikel 4 sein. Ausgenommen sind jedoch der Haushaltsplan, die Beiträge sowie Entscheidungen des Ältestenrates.

Art. 13:

Beantragung

- Eine Urabstimmung ist beim Präsidium des Studentenparlamentes zu beantragen und findet statt:
1. Auf schriftlichen Antrag vor mindestens 10 % der Studenten.
 2. Auf Beschluß der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenparlamentes.

Art. 14:

Unterrichtung der Studenten

1. Der Urabstimmung geht eine Versammlung zur Information der Studenten über den betreffenden Antrag voraus; diese Versammlung hat spätestens drei nicht vorlesungsfreie Tage vor Beginn der Urabstimmung stattzufinden.
2. Zu dieser Versammlung, die vom Präsidium des Studentenparlaments einberufen und geleitet wird, werden alle Studenten durch hochschulöffentliche Bekanntmachung eingeladen.
3. Als vorlesungsfreie Tage im Sinne dieser Satzung gelten außer der vorlesungsfreien Zeit die Samstage und Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage.

Art. 15:

Termine und Durchführung

1. Die Urabstimmung findet spätestens 20 nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrags gemäß Artikel 13 Zif. 1 bzw. nach Beschlußfassung gemäß Artikel 13 Ziffer 2 statt.
2. Die Urabstimmung dauert mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage.
3. Die Urabstimmung wird vom allgemeinen Studentenausschuß durchgeführt.

Art. 16:

Gültigkeit

Der der Urabstimmung zugrunde liegende Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Drittel der Studenten ihre Stimme abgeben und dem Antrag mit einfacher Mehrheit gemäß Art. 9 Abs. 2 zugestimmt haben. § 29 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 bleibt unberührt.

Art. 17:

Anfechtung

Die Urabstimmung kann von jedem immatrikulierten Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt angefochten werden. Anfechtungen einer Urabstimmung sind innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich mit Begründung an den Ältestenrat zu richten.

Art. 18:

Ungültigkeit

1. Der Ältestenrat hat eine Urabstimmung für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Satzung ein anderes Abstimmungsergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.
2. Erklärt der Ältestenrat eine Urabstimmung für ungültig, so ist diese Entscheidung unverzüglich bekanntzugeben.

Art. 19:

Wiederholung einer Urabstimmung

Bei Ungültigkeit einer Urabstimmung findet eine Wiederholung innerhalb von zwanzig nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe gemäß Art. 18 Abs. 2 statt.

Dritter Abschnitt:

Die Vollversammlung der Studentenschaft

Zweck und Aufgabe

1. Die Vollversammlung beschließt über Fragen soweit diese nicht in den Bereich einer einzelnen Fachschaft bzw. der Ausländersektion fallen.
2. Der Haushaltsplan, die Wahlen nach Art. 40.2, die Beiträge Satzungsänderung sowie Entscheidung des Ältestenrates können nicht Gegenstand einer Vollversammlung sein.

Art. 21:

Einberufung

1. Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studentenparlaments einberufen:
 - a. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studenten.
 - b. Auf Beschluß des Studentenparlaments,
 - c. Auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.
2. Der Antrag auf Einberufung einer Vollversammlung muß die Beratungsgegenstände enthalten.

Art. 22:

Termine und Durchführung

1. Die Vollversammlung findet spätestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrages statt.
2. Sie wird vom Präsidium des Studentenparlaments durchgeführt und geleitet.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Art. 23:

Beschlußfähigkeit und Gültigkeit

1. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der Studenten anwesend sind.
2. Stimmberechtigt sind alle Studenten.
3. Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Studentenparlament. Dazu ist das Studentenparlament unverzüglich einzuberufen.

Vierter Abschnitt:

Die Fachschaften:

Zugehörigkeit

Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Die Festlegung der Zugehörigkeit erfolgt § 26 Abs. 3 in Verbindung § 22 Hessisches Hochschulgesetz vom 12.5.70. Ein Student kann Mitglied in mehreren Fachschaften sein.

Art. 24:

Rechte und Pflichten

Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst und vertreten die studentischen Interessen auf Fachbereichsebene.

Art. 25:

Fachschaftsordnung

1. Jede Fachschaft gibt sich durch Beschluß ihrer Vollversammlungen eine Fachschaftsordnung. Die Fachschaftsordnung muß Bestimmungen enthalten über:

- a. die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrates,
- b. die Fachschaftsarbeit; dabei ist vorzusehen, daß ein Mitglied des Fachschaftsrates bei finanziellen Verpflichtungen der Fachschaft zeichnungsberechtigt ist,
- c. die Änderung der Fachschaftsordnung.

2. Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Ältestenrat. Die Genehmigung muß und darf nur versagt werden, wenn die Fachschaftsordnung höherrangig Vorschriften entgegensteht.

Die Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Fachschaft.

Art. 27:

2. Sie setzt im Bedarfsfall Ausschüsse ein.

Einberufung

1. Die Fachschaftsvollversammlungen werden vom Fachschaftrat einberufen.

2. Auf Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft muß eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden. Bei Fachschaften mit weniger als 100 Fachschaftsmitgliedern muß die Fachschaftsvollversammlung auf Antrag von mindestens 20 % der Fachschaftsmitglieder einberufen werden.

3. Der Antrag auf Einberufung muß die Beratungsgegenstände enthalten.

4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Art. 29: Beschlußfähigkeit

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Art. 8 einberufen wurde.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.

Art. 30: Der Fachschaftrat - Zweck und Aufgabe

1. Der Fachschaftrat nimmt die Interessen aller im Fachbereich Studierenden wahr.

2. Er koordiniert die Arbeit der Amtsträger der Fachschaft und der Fachschaftsausschüsse.

Art. 31: Zusammensetzung und Wahlen

1. Die Fachschaftsvollversammlung wählt einen Fachschaftrat, der mindestens 3 Mitglieder hat.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt jeweils mit der Wahl. Die Wahl soll in der Regel am Ende des Sommer-Semesters stattfinden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

3. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Fünfter Abschnitt:

Die Ausländersektion

Zugehörigkeit

Alle immatrikulierten ausländischen Studenten bilden die Ausländersektion.

Art. 33: Rechte und Pflichten

1. Die Ausländersektion ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst.

2. Die Rechte der Organe gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 bleiben unberührt.

Art. 34: Sektionsordnung

1. Die Ausländersektion gibt sich durch Beschluß der Ausländervollversammlung eine Sektionsordnung. Diese Sektionsordnung muß Bestimmungen enthalten über:

- a. die Zahl der Mitglieder des Ausländerrates,
- b. die Sektionsarbeit; dabei ist vorzusehen, daß ein Mitglied des Ausländerrates bei finanziellen Verpflichtungen der Ausländersektion zeichnungsberechtigt ist.

3. Änderung der Sektionsordnung.

2. Die Sektionsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Ältestenrat. Die Genehmigung muß und darf nur versagt werden, wenn die Sektionsordnung höher-rangigen Vorschriften entgegensteht.

Art. 35:

Die Ausländervollversammlung- Zweck und Aufgabe

1. Die Ausländervollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Ausländersektion.

2. Sie setzt im Bedarfsfall Ausschüsse ein.

Art. 36:

Einberufung

1. Die Ausländervollversammlung wird vom Ausländerrat einberufen.

2. Die Ausländervollversammlung muß einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder der Ausländersektion.

3. Der Antrag muß die Beratungsgegenstände enthalten.

4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Art. 37:

Beschlußfähigkeit

1. Die Ausländervollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Art. 8 einberufen wurde.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ausländersektion.

Art. 38:

Der Ausländerrat - Zweck und Aufgabe

1. Der Ausländerrat nimmt die Interessen aller ausländischen Studenten an der Technischen Hochschule Darmstadt wahr.

2. Er koordiniert die Arbeit der Amtsträger der Ausländersektion und ihrer Ausschüsse.

Art. 39:

Zusammensetzung und Wahl

1. Die Ausländervollversammlung wählt einen Ausländerrat, der mindestens 3 Mitglieder hat.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausländerrates beginnt jeweils mit der Wahl, die in der Regel am Ende jedes Sommersemesters stattfindet. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

3. Näheres regelt die Ausländersektionsordnung.

Sechster Abschnitt

Das Studentenparlament

Zweck und Aufgabe

Art. 40:

1. Das Studentenparlament ist zuständig für alle Aufgaben der Studentenschaft, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

2. Das Studentenparlament ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie deren Entlastung.

2. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.

3. Wahl der studentischen Mitglieder des Senats der Hochschule

4. Wahl der studentischen Mitglieder des Vorstandes des Studentenwerkes Darmstadt.

5. Wahl der studentischen Mitglieder des Vermögensbeirates.

6. Wahl des Parlamentspräsidenten.

3. Es beschließt über die Höhe der Studentenschaftsbeiträge gemäß Artikel 59.

4. Es verabschiedet den Haushaltsplan.

Art. 41: Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

1. Das Studentenparlament legt Wahlbezirke fest, die sich aus einem oder mehreren Fachbereichen zusammensetzen können.

2. In jedem Wahlbezirk wird pro angefangene 500 Mitglieder ein Parlamentarier durch Persönlichkeitswahl ins Studentenparlament gewählt.

3. Auf Hochschulebene wird eine gleich große Anzahl von Parlamentariern über Listen, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur in das Studentenparlament gewählt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

4. Die Wahl ist frei, gleich und geheim.

5. Die Parlamentswahl findet in der Regel vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.

6. Die Amtszeit der Parlamentarier endet mit der jährlichen Neuwahl des Studentenparlamentes.

7. Wahlberechtigt ist jeder immatrikulierter Studierender der Technischen Hochschule Darmstadt. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Stimmvertretung ist unzulässig. Wählbar ist jeder immatrikulierte Student der Technischen Hochschule Darmstadt.

8. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einem Wahlbezirk ausgeübt werden. Artikel 24 bleibt unberührt.

Art. 42: Vorbereitung der Wahl

1. Kandidatur:

Die Kandidatur zur Wahl erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Ablauf der durch den Allgemeinen Studentenausschuß durch Beschluß gesetzten Frist beim Wahlausschuß. Die Frist kann durch Beschluß des Allgemeinen Studentenausschusses verschoben werden. Ein Wahlvorschlag zum Listenwahlgang besteht aus dem Vorschlag einer Wahlliste. Ein Wahlvorschlag zum Persönlichkeitswahlgang besteht aus dem Vorschlag einer Person, die in dem Wahlbezirk kandidieren will.

2. Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und genaue Anschrift der oder des Kandidaten.
Die Einverständniserklärung der Kandidaten die sich zur Wahl stellen.

3. Jeder Wahlvorschlag muß von zehn Wahlberechtigten durch Unterschrift, unter Angabe von Name, Vorname, Organisations-einheit (Fachbereich), Semesterzahl und Semesteranschrift unterstützt werden.

4. Auf jeder Wahlvorschlagsliste zum Listenwahlgang ist die Reihenfolge der Kandidaten festzulegen. Die Reihenfolge ist endgültig.

5. Tritt ein Kandidat, der über die Wahlliste kandidiert, ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Kandidaten der betreffenden Liste um einen Platz vor.

Art. 43: Durchführung der Wahl

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuß gebildet.

2. Der Wahlausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Studentenparlament gewählt werden.
Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

3. Darüber hinaus stellt jede Liste, ausgenommen Einzelkandidaten, mindestens einen Wahlhelfer, der nicht Kandidat sein darf.

4. Bei Bedarf kann der Allgemeine Studentenausschuß verlangen, daß die Listen gemäß der Anzahl ihrer Kandidaten weitere Wahlhelfer zur Verfügung stellen. Den Wahlhelfern untersteht die Beaufsichtigung der Wahlhandlung und der Wahllokale.

5. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

6. Wahltermine, Wahllokale:

Der Listenwahlgang wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden Werktagen in der Vorlesungszeit durchgeführt.

Die Wahltag sind durch Beschluß des Parlaments festzusetzen. Wahlzeiten sowie der Standort der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie bis zum 5. Vorlesungstage vor der Wahl bekanntgibt.

7. Die Stimmabgabe beim Listenwahlgang erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags in dem dafür vorgesehenen Feld.
Die Stimmabgabe bei der Persönlichkeitswahl erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Kandidaten. Dabei dürfen höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie der Wahlbezirk in das Studentenparlament entsendet. Die Persönlichkeitswahl erfolgt in Verbindung mit Vollerfassungen der Wahlbezirke, die an einem der drei Werktage stattfinden. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.
Die Vollerfassungen der Wahlbezirke finden räumlich getrennt in unmittelbarer Nähe der Wahllokale statt.

8. Kontrolle des Wahlverlaufs:

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlablaufes zu überzeugen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat sich ständig in der Geschäftsstelle der Studentenschaft zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen aufzuhalten.

Art. 44: Feststellung des Wahlergebnisses

1. Auszählung der Stimmen

Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuß die Urnen und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuß unter Mitwirkung von Wahlhelfern. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuß.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist im anschließenden Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.

2. Feststellung des Wahlergebnisses

1. Listenwahlgang:

Nach der Auszählung wird die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen durch den Wahlausschuß festgestellt.

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 6, 1, 4 BWG) wird die Reihenfolge der Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden festgestellt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidaten vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

2. Persönlichkeitswahlgang:
Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

3. Ist ein Kandidat sowohl über den Persönlichkeitswahlgang als auch über den Listenwahlgang gewählt, so kommt er über sein durch den Persönlichkeitswahlgang erlangtes Mandat in das Parlament. Die nachfolgenden Kandidaten der entsprechenden Liste rücken auf.

3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlausschuß unverzüglich durch Aushang bekanntzugeben.

4. Anfechtung

Die Anfechtung kann sich nur auf die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl beziehen. Sie muß spätestens sieben Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Form eines schriftlichen An-

trages an den Ältestenrat erfolgt sein.

5. Das Studentenparlament erläßt Ausführungsbestimmungen zur Wahl.

Art. 45:

Außerordentliche Parlamentswahl

1. Abweichend von der Regel in Art. 41.2 müssen Parlamentswahlen stattfinden:

Auf Beschluß einer Urabstimmung,

2. auf Beschluß des Studentenparlamentes mit absoluter Mehrheit der Mitglieder.

3. Ist die außerordentliche Parlamentswahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Parlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlichen Parlaments, der im nächsten Sommersemester stattfindenden regelmäßigen Neuwahl des Parlaments. Andernfalls endet sie mit einer im Sommersemester des nächsten Jahres stattfindenden regelmäßigen Neuwahl des Parlaments.

Art. 46:

Das Präsidium

1. Das Studentenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern.

2. Der Präsident leitet die Sitzungen des Studentenparlamentes.

3. Das Präsidium führt die Urabstimmung durch. Der Präsident beruft die Vollversammlung der Studentenschaft ein und das Präsidium leitet sie.

Art. 47:

Einberufung

1. Das Studentenparlament wird vom Präsidium einberufen. Es muß einberufen werden auf Verlangen:

1. Des Allgemeinen Studentenausschusses
2. Von einem Viertel der Mitglieder des Studentenparlamentes.

Art. 48:

Beschlußunfähigkeit

1. Ist das Studentenparlament am Tage seiner Zusammenkunft nicht beschlußfähig bzw. wird es im Laufe seiner Sitzung beschlußunfähig, so gilt es bei seiner nächsten Sitzung in Bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte als beschlußfähig, sofern mehr als ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Artikel 48 Abs. 1 findet keine Anwendung für die Tagesordnungspunkte, die nicht in der ersten Einladung vorgesehen waren.

3. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die Regelung der Beschlußfähigkeit gemäß Artikel 48 Abs. 1 hinzuweisen.

Art. 49:

Verfahren

1. Die Mitglieder des Studentenparlamentes und des Allgemeinen Studentenausschusses haben an allen Sitzungen des Studentenparlamentes teilzunehmen.

2. Zu den Sitzungen des Studentenparlamentes wird hochschulöffentlich gemäß Artikel 8 eingeladen. Die Mitglieder des Studentenparlamentes, des Allgemeinen Studentenausschusses und des Ältestenrates erhalten persönliche Einladungen.

3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Art. 50:

Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit setzt das Studentenparlament Ausschüsse ein.

2. Das Studentenparlament kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnis erteilen. Die Ausschüsse haben dann mit der Mehrheit der Mitglieder zu entscheiden.

3. Der Haushaltsausschuß überwacht die laufenden Finanzgeschäfte der Studentenschaft. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Näheres regelt die Finanzordnung.

4. Das Studentenparlament muß auf Antrag eines Viertels seiner satzungsmäßigen Mitglieder Untersuchungsausschüsse einsetzen. Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll von den Antragstellern gestellt werden.

5. Nach dem Ausscheiden des Allgemeinen Studentenausschusses aus dem Amt wird ein mindestens dreiköpfiger Überprüfungsausschuß, der einen Bericht über die Geschäftsführung des Allgemeinen Studentenausschusses ausarbeitet, vom Studentenparlament gewählt.

6. Jedes Ausschußmitglied ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichtes vor dem Parlament zu verlangen.

7. Jedes Mitglied des Studentenparlamentes hat das Recht, in die Akten der Studentenschaft einzusehen.

Art. 51:

Mandatsverlust

Mitglieder des Studentenparlamentes scheiden vorzeitig aus dem Amt aus:

1. durch Abgang von der Technischen Hochschule Darmstadt,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium mitgeteilt werden muß.
3. Verzichtet ein durch Listenwahl oder ein über die Persönlichkeitswahl gewählter Parlamentarier auf sein Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so bleibt der dadurch

freiwerdende Parlamentssitz unbesetzt.

4. Die Zahl der Parlamentsmitglieder verringert sich um die Zahl der ausgeschiedenen Parlamentarier.

Siebter Abschnitt

Der Allgemeine Studentenausschuß

Art. 52:

Zweck und Aufgabe

1. Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse der Urabstimmung, der Vollversammlung der Studentenschaft und des Studentenparlaments aus.
2. Die laufenden Geschäfte der Studentenschaft führt der Allgemeine Studentenausschuß in eigener Verantwortung.
3. Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Allgemeine Studentenausschuß stellt gemäß § 30 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 den Haushaltsplan auf.
5. Zur Koordinierung der Tätigkeit von Fachschaften und Ausländersektion einerseits und Allgemeinem Studentenausschuß andererseits finden Arbeitssitzungen mit den Mitgliedern der Fachschaftsräte und des Ausländerrates statt.

Art. 53:

Zusammensetzung

Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder kann vor Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit gemäß Artikel 55 Abs. 1 erhöht werden.

Art. 54:

Wahl und Abwahl

1. Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuß kann jeder Student kandidieren.
2. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.
3. Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenparlaments durch konstruktives Mißtrauensvotum abgewählt werden.

Art. 55:

Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre Nachfolger in die Arbeitsgebiete einzuführen.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:

1. Durch Rücktritt, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
2. durch konstruktives Mißtrauensvotum.

3. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit hat umgehend eine neue Wahl zu erfolgen.

4. Kommt keine neue Wahl zustand, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

Art. 56:

Rechtsverbindliche Erklärungen

1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.
2. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Achter Abschnitt

Der Ältestenrat

Zweck und Aufgabe

Art. 57:

1. Der Ältestenrat entscheidet im Bereich der Studentenschaft über die Auslegung von Satzungs- und Verfahrensordnungsbestimmungen.
2. Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufgehoben.
3. Der Ältestenrat überprüft die Urabstimmung und die Wahlen, welche die Fachschaften und die Ausländersektionen durchführen, auf ihren ordnungsgemäßen Ablauf.
4. Ist die Mehrheit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses nicht im Amt, so setzt der Ältestenrat die fehlenden Mitglieder bis zur Neuwahl ein.

Art. 58:

Zusammensetzung und Beschlußfassung

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Studenten, die durch ihre Arbeit in der studentischen Selbstverwaltung Erfahrungen gesammelt haben.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden für die Dauer von zwei Jahren vom Studentenparlament gewählt.

3. Sie dürfen nicht dem Studentenparlament, dem Allgemeinen Studentenausschuß, einem Fachschaftsrat oder dem Ausländerrat angehören.

4. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates auf eigenen Wunsch vor Beendigung seiner Amtszeit aus oder endet seine Mitgliedschaft zur Studentenschaft, so wählt das Studentenparlament ein neues Mitglied in den Ältestenrat.

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

6. Entscheidungen des Ältestenrats sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Neunter Abschnitt

Vermögensverwaltung

Beiträge

Art. 59:

1. Die Studentenschaft ist gemäß § 26 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 befugt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben.

2. Das Studentenparlament beschließt gemäß § 33 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 über die Höhe der Beiträge. Diese sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden. Die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

Art. 60:

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird jährlich für das folgende Haushaltsjahr erstellt und vom Studentenparlament beschlossen. In ihm sind entsprechend der jeweiligen Anzahl der studentischen Mitglieder Mittel für die Arbeit der Fachschaftsräte und des Ausländerrates enthalten. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 61:

Vermögensbeirat

Der Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Im gehören zwei von Präsidenten bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenparlamentes an.

Rechnungslegung und Entlastung

Art. 62:

1. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres legt der Allgemeine Studentenausschuß unverzüglich dem Studentenparlament den Jahresabschluß vor. Nach Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses legt dieser eine Ausgabenrechnung für den in das laufende Haushaltsjahr fallenden Teil seiner Amtszeit dem Studentenparlament vor.

2. Grundlage für die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament sind:

1. Die Jahresabschlussrechnung,
2. die Ausgabenrechnung,
§ 33 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 bleibt unberührt.

3. Näheres regelt die Finanzordnung.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Ausführende Ordnungen

Art. 63:

1. Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studentenparlament:

1. Eine Geschäftsordnung für die Sitzung des Studentenparlaments,
2. Eine Finanzordnung.

2. Die Ordnungen sowie deren Änderungen müssen vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet werden.

Art. 64:

Übergangsbestimmungen bei Inkrafttreten dieser Satzung

1. Die ersten Wahlen zum Studentenparlament finden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung statt.

2. Die im Amt befindlichen Organe der Studentenschaft bereiten die Konstituierung der neuen Organe vor.

3. Finden die ersten Wahlen gemäß Artikel 64 Abs. 1 im Sommersemester statt, so finden die für dieses Semester gemäß Artikel 41 abs. 2 vorgesehenen Wahlen aus.

Inkrafttreten

Art. 65:

1. Diese Satzung ist angenommen, wenn ihr gemäß § 29 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt in einer Urabstimmung zugestimmt hat.

2. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

für die Sitzung des Studentenparlaments der TH Darmstadt

1. Einberufung und erstes Zusammentreten
§ 1 Erstes Zusammentreten

Das neugewählte Parlament wird vom Präsidenten des alten Parlaments zu seiner ersten Sitzung einberufen. Diese findet in der Regel in der Vroelsungszeit des Sommersemesters statt, sobald die Wahl rechtskräftig geworden ist.

§ 2 Verhandlungsleitung und Protokoll

Die Verhandlungsleitung der ersten Sitzung liegt in den Händen des Präsidiums des Alten Parlaments.

Das Protokoll wird von den Protokollführern des alten Parlamentes geführt. In dieser Sitzung wählt das Parlament sein Präsidium (siehe § 8 der Satzung) und seine Protokollführer.

§ 3 Wahl des Asta

Das Parlament wählt in einer seiner ersten Sitzungen, spätestens jedoch in der 4. Sitzung in geheimer Abstimmung die Mitglieder des Asta in getrennten Wahlgängen. Sie werden mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Parlaments gewählt. Es gilt § 8,3 entsprechend.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt. Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung sind schriftlich im Geschäftszimmer des Asta einzureichen. Die Tagesordnung wird in der Regel 8 Tage vor Sitzungsbeginn abgeschlossen und ist den Parlaments- und Ältestenratsmitgliedern spätestens 4 Tage vor Sitzungsbeginn zuzustellen. Sie ist außerdem spätestens 2 Vorlesungstage vor der Sitzung an den schwarzen Brettern des Asta auszuhängen. Jede Tagesordnung enthält als Punkt 1 "Festlegung der Tagesordnung" Punkt 2 "Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung".

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis unmittelbar vor Beginn der Sitzung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge, welche sich aus unvorhergesehenen Ereignissen während der letzten Tage vor der Sitzung ergeben und die keine Verschiebung erlauben.

§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte

Jeder Punkt der Tagesordnung ist vom Verhandlungsleiter zu eröffnen und zu schließen.

Ein Tagesordnungspunkt kann noch nicht abgeschlossen werden, wenn ein noch nicht endgültig formulierter schriftlicher Antrag aussteht (siehe § 11).

§ 6 Anwesenheit

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste aufgelegt, in die sich die Parlamentsmitglieder einzutragen haben.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Parlamentsitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Rederecht

Das Rederecht in den Sitzungen des Parlaments unterliegt keiner Beschränkung.

Das Parlament kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Parlamentsmitgliedes Gästen das Rederecht entziehen.

Der Verhandlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.

Diese Maßnahme kann von der Versammlung rückgängig gemacht werden.

§ 9 Rednerliste

Der Verhandlungsleiter hat eine Rednerliste zu führen und das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Rednerliste bei dem Ruf "zur Geschäftsordnung" - bei einer Wortmeldung zu sofortigen Berichtigung.

Die Begrenzung der Zahl der Unterbrechungen liegt im Ermessen des Verhandlungsleiters.

§ 10 Abweichungen vom Thema

Der Verhandlungsleiter ist verpflichtet, auf jede Abweichung vom Thema sowie auf jede Nichtbeachtung dieser Geschäftsordnung hinzuweisen. Nach zweimaligem Hinweis kann er das Wort zu diesem Punkt der Tagesordnung entziehen.

§ 11 Sachanträge

Sachanträge sind Anträge, welchen direktem Zusammenhang mit dem Thema des jeweiligen Tagesordnungspunktes stehen. Sie bedürfen der schriftlichen Form, auch wenn sie erst während der Diskussion eingereicht werden. Sie sind mit der Formel "Das Parlament möge beschließen..." einzulegen. Bei ähnlichen Sachanträgen wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Ablauf der Diskussion, z. B. Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste, Vertagung der Debatte, Beschränkung der Redezeit, sofortige Abstimmung etc. ...

Geschäftsordnungsanträge können mündlich nach der Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" auch bei Unterbrechung der Rednerliste gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge muß sofort abgestimmt werden, nachdem je ein Parlamentsmitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag zu sprechen Gelegenheit hatte. Geschäftsordnungsanträge können nur Parlamentsmitglieder stellen.

§ 13 Umfangreiche Vorlagen

Für besonders umfangreiche Vorlagen werden auf Antrag drei Lesungen angesetzt.

In der 1. Lesung leitet der Antragsteller mit der Begründung seiner Vorlage eine Grundsatzdebatte ein. Die Versammlung kann beschließen, die Vorlage einem Ausschuss zu überweisen, die 2. Lesung zu vertagen oder eine sofortige Abstimmung über die Vorlage herbeizuführen.

Liegt kein solcher Beschluß gemäß § 13 Abs. 2 vor, so wird sofort in die 2. Lesung eingetreten.

In der 2. Lesung stellt der Verhandlungsleiter die Vorlage abschnittsweise zur Beratung und Abstimmung. Abänderungs- und Zusatzanträge müssen beim Verhandlungsleiter schriftlich eingereicht werden.

Nimmt der Hauptantragsteller einen derartigen Antrag an, so ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich. Wird ein solcher Antrag gegen den Willen des Hauptantragstellers angenommen, so hat der Zusatzantragsteller den Gesamtantrag zu vertreten.

Nach Einbringung eines Abänderungs- oder Zusatzantrages kann die Vorlage an einen Ausschuss überwiesen werden.

In der 2. Lesung können noch einzelne Punkte der Vorlage abgeändert werden. Liegen zu dem abstimmungsreifen Antrag keine Wortmeldungen mehr vor, so kommt die gesamte Vorlage zur Abstimmung.

§ 14 Abstimmung

Bei der Abstimmung zählt der Protokollführer die Stimmen. Abstimmungsfragen sind:

- "für den Antrag",
- "dagegen",
- "Enthaltungen".

Auf Verlangen ist namentlich oder geheim abzustimmen. Wird beides verlangt, so ist geheim abzustimmen.

Der Verhandlungsleiter gibt das Ergebnis der Abstimmungen bekannt. Erheben sich begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abstimmung, so kann der Verhandlungsleiter sie wiederholen lassen, solange über den betreffenden Punkt verhandelt wird.

Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt, auch nicht zur Geschäftsordnung.

§ 15 Mehrheiten

Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. (§ 10 der Satzung) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Absolute Mehrheit (2/3-Mehrheit) liegt vor, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte (2/3) der satzungsmäßigen Mitglieder ausmachen.

§ 16 Protokoll

Der Protokollführer schreibt ein Beschlußprotokoll.

Näheres regelt die Satzung der THD. und die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags.